

auf eine Vertiefung des Rechtsbewußtseins der leitenden Mitarbeiter abzielt; denn wenn sie die Aufgabe des Rechts und der Rechtserziehung richtig verstehen, werden sie sich nicht nur im Rahmen der Rechtsnormen verhalten, sondern auch als Vorbild wirken. Dies ist die erfolgreichste Form der Rechtserziehung. Sie müssen aus innerer Überzeugung darüber wachen, daß die Rechtserziehung in ihrem Wirkungsbereich die richtige inhaltliche Orientierung besitzt und die wirksamsten Methoden ihrer Verwirklichung ausgewählt werden, damit eine hohe Effektivität gesichert wird. Dies ist der beste Weg zur Beseitigung eines manchmal noch vorhandenen formalen und administrativen Verhaltens zur Rechtserziehung.

In einigen Organen wird die Rechtserziehung vor allem auf die Rechtsabteilungen und juristischen Mitarbeiter abgewälzt. Es ist selbstverständlich, daß sie rechtserzieherisch besonders aktiv tätig sein müssen. Sie dürfen jedoch nicht allein bleiben. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit bei der Organisation und Verwirklichung der Rechtserziehung muß vor allem darin bestehen, den Aufgaben auf diesem Gebiet in der Tätigkeit der Organe den Platz einzuräumen, der ihnen zukommt. Sie müssen Inspiratoren für die Ausarbeitung der Pläne der Rechtserziehung und Rechtspropaganda sein, und sie müssen helfen, daß die leitenden Mitarbeiter solche Voraussetzungen schaffen, daß Rechtserziehung von allen Organisationseinheiten ausgeübt wird. Wir gehen dabei davon aus, daß Rechtspropaganda und Rechtserziehung dann wirksamer, lebhafter, überzeugender und anschaulicher sind, wenn bestimmte Fragen komplex erläutert werden. Wir möchten als Beispiel dafür den Umweltschutz nennen. Er umfaßt juristische, gesundheitliche, ästhetische, ökonomische und andere Probleme. Man darf also die Rechtserziehung nicht zu eng auffassen und in ihre Realisierung etwa nur die Juristen einbeziehen.

Bedeutsam für die Wirksamkeit der Rechtserziehung und Rechtspropaganda ist ebenfalls, daß sie hinreichend differenziert verwirklicht wird, d. h., daß die soziale und altersmäßige Zusammensetzung, die Schulbildung, die Erfahrungen, die Stellung im Arbeitsprozeß und weitere per-

sönliche Züge der Adressaten bzw. der Gesprächspartner beachtet werden. Für das differenzierte Vorgehen ist auch die Art und Weise des Erlangens von Informationen über das Niveau des Rechtsbewußtseins der Bürger wichtig. In dieser Hinsicht wollen wir soziologische Untersuchungen mehr nutzen, um die inhaltliche Orientierung, die Formen und Methoden des Wirksamwerdens zu präzisieren.

Eine aktuelle Aufgabe besteht auch darin, in größerem Maße Theater-, Film- und Literaturschaffende an der Rechtserziehung zu beteiligen. Diese sogenannte erweiterte (indirekte) Form der Rechtserziehung, die die Einheit politischen, moralischen, ökonomischen und juristischen Vorgehens zusammenfaßt, hat einen sehr wirksamen Einfluß auf das Bewußtsein der Bürger.

Ebenso aktuell ist die Forderung zur zyklischen Rechtsausbildung der leitenden Mitarbeiter in den Staats- und Wirtschaftsorganen. Dazu sollten die Lektoren der sozialistischen Akademie und der Vereinigung slowakischer Juristen ihre Vortragsreihen auch auf Fragen der Bedeutung der Rechtserziehung, ihrer Stellung, der Art und Weise ihrer Organisation sowie ihrer Leitung und praktischen Verwirklichung erstrecken. Mit einer solchen methodischen Hilfe werden insbesondere Möglichkeiten eröffnet, daß auch Nichtjuristen als Rechtspropagandisten in ihren Organen auftreten können.

Die dynamische und harmonische Entwicklung unserer Gesellschaft verlangt und schafft gleichzeitig günstige Voraussetzungen dafür, die Rechtserziehung und Rechtspropaganda noch zielbewußter, planmäßiger und komplexer unter Leitung der Parteiorgane und unter aktiver Mitwirkung aller Staats- und Wirtschaftsorgane sowie gesellschaftlichen Organisationen zu entfalten. In der Slowakischen Sozialistischen Republik sind gute Grundlagen dafür geschaffen worden, deren Vervollkommnung und Qualifizierung anspruchsvolle und komplizierte Aufgaben der Gegenwart und Zukunft sind.

(Originalbeitrag für „Neue Justiz“; übersetzt von Dr. Helmut Keil, Berlin; redaktionell gekürzt.)

## Staat und Recht im Imperialismus

### Willkür in der Strafverfolgungspraxis der BRD

RENATE DÄHN,  
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Unter den Bedingungen der allgemeinen Krise des Kapitalismus gibt es in der BRD jährlich weit über 10 Millionen tatsächlich begangene Straftaten.<sup>1</sup> Davon werden etwa 7 Millionen nicht entdeckt, aus den unterschiedlichsten Gründen nicht angezeigt und durch vielfältige Formen einer „Privatjustiz“ außerhalb jeder Legalität verfolgt. Diese unumstößlichen Tatsachen sind Ausdruck für die ständig zunehmende Rechtsunsicherheit der Bundesbürger. Der „Rest“ von etwa 3 Millionen Straftaten pro Jahr wird polizeilich registriert.<sup>2</sup> Hier erhebt sich die Frage, wie die Strafverfolgung dieser registrierten Straftaten in der BRD aussieht. Das in § 152 Abs. 2 der StPO der BRD gesetzlich sanktionierte bürgerliche Legalitätsprinzip soll zwar die angebliche Gleichheit in der Strafverfolgung — also die Verfolgung ohne Ansehen der Person — garantieren; das vor über 100 Jahren im Kampf gegen feudale Justizwillkür entstandene Legalitätsprinzip — eine Erfindung des Bürgertums selbst — wird aber unter den imperialistischen Bedingungen in der bundesdeutschen Wirklichkeit bei der strafverfolgenden Tätigkeit immer mehr durchbrochen. Die

Strafverfolgungsbehörden der BRD wählen aus, was verfolgt und was nicht verfolgt wird. Diese Auswahl wird so vorgenommen, daß sich die Spitze des Strafwangs gegen die Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen richtet. Das ursprüngliche Anliegen des bürgerlichen Legalitätsprinzips, die politisch bzw. sozial Schwachen vor staatlicher Willkür zu schützen, wird immer mehr zerstört.

Polizei wählt Straftäter nach ihrer sozialen Stellung aus

In einer Untersuchung bürgerlicher Wissenschaftler wird dazu u. a. festgestellt: „Die von der Polizei innerhalb eines Beobachtungszeitraumes des Diebstahls verdächtigten Personen entstammen zu 4 Prozent der Ober- und Mittelschicht, zu 30 Prozent der oberen Unterschicht (gemeint sind die Werktätigen mit einem Facharbeiterabschluß — d. Verf.) und zu 66 Prozent der unteren Schicht (gemeint sind die ungelerten Arbeiter — d. Verf.). Der Bevölkerungsanteil dieser Schichten beträgt dagegen: Ober- und Mittelschicht 50 Prozent, obere Unterschicht 29 Prozent und untere Unterschicht 21 Prozent.“<sup>3</sup> Auch wenn sich die Diebstahlskriminalität nicht gleichmäßig auf alle Bevölkerungsschichten verteilt, ist es doch offensichtlich unreal, daß nur 4 Prozent der verdächtigten Täter aus der Ober- bzw. Mittelschicht kommen, zumal gerade diese Schicht nicht unwesentlich am Ladendiebstahl beteiligt ist. Dieses Beispiel zeigt, nach welchen Gesichtspunkten die Polizei